

URGENT ACTION

SCHWULER ASYLSUCHENDER DARF NICHT ABGESCHOBEN WERDEN

USA

UA-Nr: **UA-065/2018** AI-Index: **AMR 51/8127/2018** Datum: **23. März 2018** – mr

Herr **SADAT I.**, 31 Jahre

Sadat I. flüchtete vor den schwulenfeindlichen Angriffen einer kriminellen Gruppe aus Ghana und wird in den USA in Haft gehalten, seit er dort im Januar 2016 Asyl beantragte. Die US-Behörden haben vor, Sadat I. nach Ghana abzuschicken. Doch dort drohen ihm Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei und die Gruppen, vor denen er flüchtete. Sadat I. muss bis zur Entscheidung über seinen Asylantrag umgehend unter Auflagen freigelassen werden und darf unter keinen Umständen nach Ghana abgeschoben werden.

Der homosexuelle Sadat I. aus Ghana ist bei der Einwanderungs- und Zollbehörde (Immigration and Customs Enforcement – ICE) inhaftiert, seit er am 17. Januar 2016 an der US-amerikanisch-mexikanischen Grenze Asyl beantragte. Er wird jetzt in Pearsall in Texas festgehalten. Sadat I. flüchtete im November 2015 aus Ghana, nachdem ihn Mitglieder der Bürgerwehr ‚Safety Empire‘ geschlagen hatten. Sadat versteckte sich daraufhin. Drei Tage später brannte die Gruppe sein Haus nieder und schlug seinen Onkel. Die Bürgerwehler_innen erfuhren, dass Sadat I. schwul ist, als sie seinen Partner schlugen und befragten und dann ein Video dieser Prügel auf der Facebook-Seite des Anführers der Gruppe posteten. Im April 2017 X postete die Gruppe das Video erneut. 53.000 Menschen sahen es sich an und brachten die Homosexualität von Sadat I. damit noch mehr an die Öffentlichkeit. Der Anführer der Gruppe ist weiterhin ein freier Mann und droht nach wie vor der schwulen Community in Ghana.

Homosexualität ist in Ghana bis heute ein Verbrechen und die Polizei geht gegen Angriffe gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LGBTI) regelmäßig nicht vor. Trotz des Nachweises, dass Sadat I. bei der Rückkehr nach Ghana weiterhin verfolgt, inhaftiert und mit dem Tode bedroht würde, haben die US-Behörden ihm die Freilassung unter Auflagen verweigert und streben seine Abschiebung an. Sie begründen dies mit der Angabe, er habe nicht nachgewiesen, dass er in Ghana weiterhin bedroht sei. Sadats Familie schickte ihm ein Video als Nachweis für die anhaltende Verfolgungsbedrohung, doch die ICE nahm das Video aus dem Paket, ohne ihn darüber zu informieren. Die Ablehnung des Rechtsmittels von Sadat I. im November 2017 begründete das Gericht damit, dass sich Sadat I., obwohl die ICE-Beamte_innen das Video zurückhielten, nicht an seine Familie gewandt habe, um sich bestätigen zu lassen, dass sie dieses Beweisstück geschickt hatten. Sadat I. trat im Februar 2018 zweimal in den Hungerstreik, um gegen die schlechten Bedingungen seiner verlängerten Haft zu protestieren. Seine Rechtsbeistände geben an, dass die ICE sich wegen der Hungerstreiks an Sadat I. gerächt habe.

Eine Inhaftierung sollten Einwanderungsbeamte_innen nur als letztes Mittel und in einzeln geprüften und gerechtfertigten Fällen einsetzen. Eine Freilassung unter Auflagen sollte immer dann aus humanitären Gründen gewährt werden, wenn die Person weder eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit ist noch Fluchtgefahr besteht. Asylsuchende sollten in keinem Fall abgeschoben werden, wenn ihnen im Herkunftsland Folter oder andere Misshandlungen drohen, darunter auch die Inhaftierung aufgrund einer unzulässigen Diskriminierung wie die der sexuellen Orientierung. Da all dies auf Sadat I. zutrifft, sollten die US-Behörden ihn umgehend aus der Haft entlassen und nicht nach Ghana zurückschieben.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Gemäß dem Völkerrecht ist die US-Regierung dazu verpflichtet zu gewährleisten, dass die Menschenrechte von Migrant_innen und Asylsuchenden gewahrt, geschützt und respektiert werden. In internationalen Normen bestehen Vorbehalte gegen die Inhaftierung von Migrant_innen und Asylsuchenden. Hierzu zählen auch Instrumente, denen die Vereinigten Staaten beigetreten sind. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte schreibt

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Urgent Actions

Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin

T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-321 . E: ua-de@amnesty.de . W: www.amnesty.de/ua

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00

BIC: BFSWDE33XXX . IBAN : DE2337020500008090100

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



ausdrücklich das Recht auf Freiheit von willkürlicher Inhaftierung fest. Gewahrsam sollte stets nur als letztes Mittel angewendet werden. Er muss in jedem einzelnen Fall begründet werden und einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Eine Inhaftierung ist nur dann angemessen, wenn die Behörden im Einzelfall nachweisen können, dass der Gewahrsam notwendig, verhältnismäßig und rechtmäßig ist, und dass etwaige Alternativen wie z. B. die Hinterlegung einer Kaution oder andere Auflagen nicht zum gewünschten Ergebnis führen würden.

In ihrem Länderbericht nach einem Besuch der USA vom Juli 2017 bemerkte die UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen: „Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die obligatorische Inhaftierung von Migrant_innen, insbesondere Asylsuchende, gegen internationale Menschenrechts- und Flüchtlingsstandards verstößt. Die Arbeitsgruppe hat beobachten können, dass das derzeitige System der Inhaftierung von Migrant_innen und Asylsuchenden in vielen Fällen der Bestrafung dient, unbegründet lang währt, unnötig ist, unnötig kostspielig ist, wenn es andere Lösungen innerhalb der Gemeinden gibt und nicht aufgrund einer individuellen Prüfung über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Haft verhängt wird, sie zu unwürdigen Bedingungen durchgeführt wird und dass sie bei gerechtfertigten Asylanträgen als Abschreckung dient.

Gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und dem Völkergewohnheitsrecht ist die US-Regierung gemäß dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung (non-refoulement) verpflichtet, Menschen nicht in eine Situation zurückzuschieben, in der ihnen Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Solche Schutzmechanismen sind zwingend notwendig für Menschen, die vor Gewalt und Verfolgung fliehen. Am 28. Februar 2018 kam der UN-Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu dem Schluss, dass eine verlängerte Haft nur aufgrund des Aufenthaltsstatus‘ einer „willkürlichen Inhaftierung“ gleichkommt und häufig schnell, wenn nicht sofort, eine Misshandlung darstellt – insbesondere auch bei LGBTI-Asylsuchenden und anderen schutzbedürftigen Gruppen.

SCHREIBEN SIE BITTE

FAXE, E-MAILS ODER LUFTPOSTBRIEFE MIT FOLGENDEN FORDERUNGEN

- Bitte stellen Sie die Abschiebungsbemühungen bei Sadat I. umgehend ein.
- **An das ICE:** Lassen Sie Sadat I. (Fallakte A# 208-920-376) bitte umgehend und bis zur Entscheidung über seinen Asylantrag gegen Auflagen frei.
- **An das Generalsinspektion des Heimatschutzministeriums:** Bitte untersuchen Sie die mutmaßlichen Verstöße gegen ein rechtstaatliches Vorgehen im Fall des Asylantrags von Sadat I. und seine mutmaßliche Misshandlung in Haft.

APPELLE AN

ICE-LEITER IN TEXAS

Daniel Bible
San Antonio Field Office
8940 Fourwinds Drive
San Antonio, TX 78239 USA
(Anrede: Dear Mr. Bible / Sehr geehrter Herr Bible)
E-Mail: daniel.a.bible@ice.dhs.gov

KOPIEN AN

BOTSCHAFT DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Herrn Kent Doyle Logsdon
Geschäftsträger a.i.
Clayallee 170
14191 Berlin
Fax: 030 830 510 50
E-Mail: feedback@usembassy.de

AMTIERENDER ICE-LEITER

Thomas Homan
Immigration and Customs Enforcement 500 12th Street SW
Washington, D.C. 20536 USA
(Anrede: Dear Mr. Homan / Sehr geehrter Herr Homan)
E-Mail: Thomas.Homan@ice.dhs.gov

Schreiben Sie in gutem Englisch oder auf Deutsch. Bitte schreiben Sie Ihre Appelle möglichst sofort. Schreiben Sie in gutem Chinesisch, Englisch oder auf Deutsch. Da Informationen in Urgent Actions schnell an Aktualität verlieren können, bitten wir Sie, nach dem **4. Mai 2018** keine Appelle mehr zu verschicken.

PLEASE WRITE IMMEDIATELY

- Calling on US authorities to immediately halt any deportation proceedings against Sadat I.
- Urging ICE to release Sadat I. (case file A# 208-920-376) on parole, pending the resolution of his asylum claim.
- Calling on the Department of Homeland Security (DHS) Office of the Inspector General (OIG) to review apparent due process violations in the handling of Sadat's asylum claim, and his ill-treatment in detention.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN – FORTSETZUNG

Nach US-amerikanischem Recht werden alle Personen, die an der Grenze aufgegriffen werden, bis zur Abschiebung „inhaftiert“. US-amerikanisches Recht sieht vor, dass diese Personen, wenn keine Sicherheitsbedenken oder Fluchtgefahr vorliegt, im Einzelfall gegen Auflagen aus „dringenden humanitären Gründen“ oder wegen „beträchtlichem Vorteil für die Allgemeinheit“ freigelassen werden können. ICE-Büroleiter_innen vor Ort haben die Befugnis, Personen, im Einzelfall aus diesen Gründen gegen Auflagen freizulassen. Dazu zählen Menschen, bei denen es nicht im öffentlichen Interesse ist, dass sie inhaftiert bleiben. Ebenso sind die Büroleitungen befugt, Menschen in medizinischen Notfällen freizulassen. Bei beiden Maßnahmen wird entschieden, wer gegen Kautions, unter Beobachtung, gegen regelmäßiges Erscheinen oder einer anderen Auflage freigelassen wird.

